



# Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet  
durch die Ausschüsse Außergerichtliche  
Konfliktbeilegung und Zivilverfahrensrecht**

**zum Referentenentwurf zur Modernisierung  
des deutschen Schiedsverfahrensrechts  
und Änderung zweier weiterer Vorschriften  
der ZPO (§§ 55 und 1068 ZPO-E)**

Stellungnahme Nr.: 17/2026

Berlin, im März 2026

## **Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Konfliktbeilegung**

- Rechtsanwältin Ulrike Gantenberg, Düsseldorf, Vorsitzende
- Rechtsanwältin Dr. Alice Broichmann, München
- Rechtsanwältin Julia K. Degen LL.M., Köln
- Rechtsanwältin Franziska Gräfin Grote, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Hacke, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Horst Hiort, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Simon C. Manner, Hamburg

## **Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht**

- Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen, Vorsitzende
- Rechtsanwalt Peter Bert, lic.oec.int., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. iur. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Peter Rädler, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Oberursel (Ts.)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ben Steinbrück, Mannheim
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Tim Sander (Außergerichtliche Konfliktbeilegung)
- Rechtsanwältin Nicole Narewski (Zivilverfahrensrecht)

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Der DAV dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die Gelegenheit, zum neuen Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Der DAV begrüßt es sehr, dass das Ministerium das Vorhaben einer Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts so zügig wieder aufgreift und vorantreibt. Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts ist nach Auffassung des DAV essentiell für die internationale Akzeptanz Deutschlands als Wirtschafts- und Schiedsverfahrensort.

Mit dem neuen Referentenentwurf setzt das BMJV den begonnenen Modernisierungsprozess und -dialog konsequent fort und legt eine überarbeitete Grundlage für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Schiedsrechts vor.

Der Gesetzentwurf enthält wichtige und sinnvolle Ansätze zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts. Besonders zu begrüßen ist, dass die Vorschläge und Debatten zu dem Gesetzesentwurf von 2024 Eingang in den Referentenentwurf gefunden haben, dies insbesondere auch betreffend die Behandlung von Sondervoten (§ 1054 a ZPO- RefE), von Streitgenossen (§ 1035 (4) ZPO- RefE), die Durchführung der Videoverhandlung (§ 1047 (2,3) ZPO- RefE) und die Einführung von Verfahren vor den Zivilsenaten des BGH in Zusammenhang mit Schiedsverfahren in englischer Sprache (§ 1065 (3) ZPO-RefE). Hierzu hatte der DAV bereits in seiner [Stellungnahme 37/23](#) zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18. April 2023, in seiner [Stellungnahme 13/24](#) zum Referentenentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts vom 1. Februar 2024 und am 4. Dezember 2024 im Rahmen der Anhörung der Sachverständigen durch den Rechtsausschuss ausgeführt. Einige der dort

thematisierten Vorschläge sind nun ausgebaut und überarbeitet, andere indes noch nicht vollständig umgesetzt; weitere sind bislang unberücksichtigt geblieben. Erst in ihrer Gesamtheit können die verfahrensrechtlichen Änderungen Deutschland als Schiedsstandort nachhaltig stärken und im globalen Wettbewerb sichtbar positionieren, und die Reform zu einem nachhaltigen Erfolg führen.

Diese Chance sollte mit Reformbereitschaft, Klarheit und Mut genutzt werden, um ein modernes, effizientes und international anschlussfähiges Schiedsverfahrensrecht zu schaffen.

Im Folgenden werden zunächst einzelne neue Vorschläge des Gesetzesentwurfs gewürdigt, und dann auf weitere mögliche Reformgegenstände eingegangen.

## **I. Zu den neuen Vorschlägen des Gesetzesentwurfs**

### **1. Form von Schiedsvereinbarungen**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die derzeit technisch veralteten und komplexen Erfordernisse für die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung nach § 1031 Abs. 1 ZPO, dass diese *„entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten“* ist, reformiert werden.

Der vorliegende Referentenentwurf vom 23. Februar 2026 geht gegenüber früheren Entwurfsfassungen einen wesentlichen Schritt weiter und greift damit insbesondere die Kritik und das fortbestehende Bedürfnis an Rechtssicherheit auf. Gem. § 1031 ZPO-RefE gelten nun Erleichterungen für Formerfordernisse für den Abschluss der Schiedsvereinbarungen, jedoch unter Klarstellung des Erfordernisses der Dokumentation zu Beweis Zwecken. Dies gewährt Rechtssicherheit und demonstriert Technologieoffenheit. Dass die gewählten Formulierungen autark sind und keinen Bezug zu Definitionen an anderen Gesetzesstellen haben, verbessert das Verständnis auch für ausländische

Rechtsanwender und Nutzer des deutschen Rechts. Insoweit erscheint der Vorschlag praxisgerecht.

Zur Harmonisierung auf internationaler Ebene und der Stärkung der Relevanz des Schiedsortes Deutschland im internationalen Bereich schlägt der DAV indes vor, die Formulierung der Neufassung möglichst nahe an die Option I Art. 7 des UNCITRAL Modellgesetzes von 2006 anzulehnen. Zur gewünschten Stärkung des Schiedsstandortes Deutschland müssen die verwendeten Begriffe international verständlich und das 10. Buch der ZPO ohne Rückgriff auf das materielle deutsche Recht nutzbar sein. Dann dürfte es gelingen, etwaige Vorbehalte der internationalen Nutzer abzubauen und das deutsche Schiedsverfahrensrecht für sie attraktiv zu machen. Auch unterstützt eine solche Formulierung die internationale Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und die Rolle von Deutschland als Modellgesetzland.

## **2. Vollziehbarkeit einstweiliger Maßnahmen in Deutschland**

Nach dem Gesetzentwurf müssen nun deutsche Gerichte auf Antrag bei der Vollziehung von Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes unterstützen, die von Schiedsgerichten angeordnet werden (§ 1041 Abs. 2 bis 4 Satz 1 ZPO-RefE). Damit ersetzt der Gesetzgeber das bisher eingeräumte Ermessen durch eine gebundene Entscheidung des Gerichts. Die Zurückweisung darf nur aufgrund der aufgeführten Gründe erfolgen. All dies erhöht die Rechtssicherheit.

Der Gesetzgeber orientiert nunmehr die Versagung der Vollziehung einstweiliger Maßnahmen stärker an Art. 17 I UNCITRAL-Modellgesetz. Dies stärkt die internationale Erwartungshaltung und den Standort.

## **3. Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b ZPO-E)**

Der DAV begrüßt ebenso, dass Schiedssprüche durch die neue Regelung des § 1054b ZPO-RefE ganz oder teilweise in anonymisierter oder pseudonymisierter Form veröffentlicht werden können. Dies trägt nachhaltig zur

Transparenz und vor allem zur Weiterentwicklung des Rechts bei. Zu Fragen der Rechtsanwendung in Bereichen, die typischerweise der Schiedsgerichtsbarkeit vorbehalten sind, wie Post-M&A-Ansprüche, besteht im Rechtsverkehr ein hoher Bedarf an weiteren Rechtserkenntnisquellen. Als solche können Schiedssprüche sehr wohl dienen. Auch stärkt die Veröffentlichung und die damit einhergehende Transparenz das Vertrauen und das Ansehen der Schiedsgerichtsbarkeit und folglich des Standortes.

Richtig ist, die Vertraulichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu wahren. Nur bei übereinstimmender Zustimmung der Parteien kann auf diese verzichtet werden. Die Möglichkeit jeder Partei, der Veröffentlichung innerhalb von nunmehr immerhin drei Monate zu widersprechen (opt-out), dürfte diesem Interesse ausreichend Rechnung tragen.

#### **4. Englische Sprache vor deutschen Gerichten**

Verfahren vor den Oberlandesgerichten, vor allem zur Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, sollen nach § 1062 Abs. 5 ZPO-E vor den neu eingerichteten Commercial Courts stattfinden. Das Verfahren kann dort auch vollständig auf Englisch geführt werden, wenn die Parteien dies möchten (vgl. § 1063 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E). Selbst wenn das Verfahren auf Deutsch geführt wird, sollen Dokumente auf Englisch vorgelegt werden können (§ 1063b ZPO-E).

Diese Pläne sind längst überfällig. Es ist erfreulich, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit von englischsprachigen Gerichtsverfahren anerkennt. An Schiedsverfahren sind besonders häufig ausländische Parteien beteiligt, die bisher vor deutschen Gerichten nur mit umständlichen und unnötig kostenintensiven Übersetzungen oder mit Dolmetschern beteiligt sein können.

Das Verfahren kann dann (fast) im gesamten Instanzenzug in englischer Sprache geführt werden (§ 1065 (3) ZPO-RefE). Der BGH führt auf Antrag die Rechtsbeschwerdeverfahren in englischer Sprache, wenn zuvor vor einem Commercial Court in englischer Sprache das Verfahren geführt wurde und er

dem Antrag stattgibt. Vorzuziehen wäre hier eine klare Regelung, dass der gesamte Instanzenzug in englischer Sprache geführt werden kann. Es wäre bedauerlich und kontraproduktiv für den Schiedsstandort Deutschland, wenn die Parteien in der letzten Instanz zu einem Wechsel der Verfahrenssprache gezwungen würden. Jedenfalls mit einer Übergangsfrist sollte es möglich sein, englischsprachige Verfahren beim Bundesgerichtshof organisatorisch sicherzustellen.

## II. Notwendige Reformen über den Gesetzesentwurf hinaus

Um Deutschland auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen, bedarf es noch weitreichenderer Reformen als bisher im Gesetzesentwurf vorgesehen. Hierauf hatte der DAV auch in seinen bisherigen Stellungnahmen hingewiesen:

- Vollziehbarerklärung von **Eilschiedsrichterentscheidungen**: Erforderlich ist die explizite Klarstellung, dass Entscheidungen des Eilschiedsrichters zu vollziehen sind. Die bisher bestehende Unsicherheit, ob ein Eilschiedsrichter als Schiedsrichter und die Entscheidung eines solchen als finale Entscheidung anzusehen ist, würde beseitigt. Dies ist nach Auffassung des DAV mit geringem Regelungsaufwand möglich und hätte hingegen eine sehr große Werbewirkung für den Standort. Der DAV vermag nicht zu erkennen, dass schutzwürdige Belange einer solchen Klarstellung entgegenstehen könnten. Richtigerweise zählt schon jetzt der Eilschiedsrichter als Schiedsrichter. Auch ist der Rechtsgedanke der Vollziehbarkeit von Eilentscheidungen der ZPO nicht fremd.
- Notwendigkeit der **Abbedingung des AGB-Rechts**: Es sollte explizit die Möglichkeit eingeräumt werden, das AGB-Recht abzubedingen. Das AGB-Recht ist insbesondere im internationalen Rechtsverkehr ein Standortnachteil, der zur „Flucht“ von Vertragsparteien in andere Rechtsordnungen führt. Verhindert werden soll dadurch die inhaltliche Überprüfung von Vertragsklauseln, die in anderen Rechtsordnungen als selbstverständlich wirksam angesehen werden. Die ausdrückliche gesetzliche Möglichkeit, das deutsche AGB-Recht zugunsten eines vertraglichen

Regelwerks abzuwählen, würde die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort in Bezug auf internationale Handelsverträge erheblich steigern.

- **Vorlagerecht zum BGH:** Schiedsgerichten sollte ein Vorlagerecht für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung an die deutschen Bundesgerichte wie den BGH gesetzlich eingeräumt werden (vgl. auch Gaier, NJW 2016, 1367).

Die Berücksichtigung dieser Punkte halten wir für sehr wichtig. Der „große Wurf“ wird mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts nur gelingen, wenn das deutsche Schiedsverfahrensrecht und sein institutionelles und materiellrechtliches Umfeld umfassend modernisiert wird. Deshalb sollte die aktuelle Chance genutzt und noch weiterreichende Änderungen als bisher vorgesehen umgesetzt werden.

## **Verteiler**

---

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag  
Bundesgerichte  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V.  
Bund deutscher Rechtspfleger e. V.  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Deutscher Juristinnenbund e.V.  
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.  
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.  
Deutsches Forum für Mediation DFfM e. V.  
Bundesverband MEDIATION e. V.  
Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e. V.  
Deutsche Gesellschaft für Mediation  
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit  
Verdi - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Landesverbände des DAV  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV  
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV  
Deutsche Anwaltakademie

## Presse

NJW, Juris, Juve, LTO, Anwaltsblatt (AnwBl), Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung GmbH, Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)